Der Chef des Distrikts Krakau. Krakau, den 8.12.1939.

Anordnung Nr. 53

Ich habe die "Treuhandstelle für den Distrikt Krakau" beauftragt, die Frage der kommissarischen Verwalter einheitlich zu regeln. Die Erfassung aller, von wem immer bisher eingesetzten kommissarischen Verwalter ist hierzu erforderlich.

Ich ersuche daher mir bis spätestens 10. Januar 1940 zu melden:

1.) Alle in Ihrem Amtsbereich tätigen kommissarischen Verwalter mit Vorname, Name, Anschrift, bisheriger Beruf, Volkszugehörigkeit; falls bekannt, auch politische Verläßlichkeit;
2.) von wem eingesetzt?
3.) wann eingesetzt?
4.) Name und genaue Anschrift des verwalteten Unternehmens bezw. Vermögens.
5.) Eigentümer des verwalteten Unternehmens bezw. Vermögens.
6.) Name und Anschrift von Unternehmen bezw. Vermögen, welche noch nicht kommissarisch verwaltet sind
   a) im staatlichen stehend
   b) im privaten Eigentum stehend.

Die Treuhandstelle für den Distrikt Krakau wird nach Überprüfung der Eignung als kommissarische Verwalter entweder die gegenwärtigen Bestellungen bestätigen oder andere geeignete Personen als kommissarische Verwalter bestellen.

Soferne kommissarische Verwalter Ihrer Aufforderung, sich innerhalb der von Ihnen zu bestimmenden Frist (bis spätestens 5.1.1940) zu melden, nicht Folge leisten, ist die erteilte Vollmacht erloschen.

gez. Wächter.

Für die Richtigkeit:
[signature]
Amtsrat.

Verteiler umseitig.